



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

38

13.10.2025

INHALTSVERZEICHNIS

78 Sitzung des Kreisausschusses

79 Stadt Kronach

Bauleitplanung der Stadt Kronach; - Aufstellung des
Bebauungsplanes „1. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes Dobersgrund II“;
hier: Satzungsbeschluss

11

78

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 20.10.2025, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Information über das Ergebnis der Strombündelausschreibung 2025
- 3 Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2024
- 4 Maßnahmen im Bereich der Kreisstraßen - Ausblick
- 5 Evaluation und wissenschaftliche Begleitung Kompetenzcenter Pflege
- 6 Bestellung des Wahlleiters und einer stellvertretenden Person für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Kronach am 08. März 2026
- 7 Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Kronach ab 01.01.2026
- 8 Sportförderung; Kreiszuschuss an BLSV Kreis Kronach - Beschluss
- 9 Unvorhergesehenes
- 10 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 08.10.2025
Landratsamt

Stadt Kronach

79

Bekanntmachung **Bauleitplanung der Stadt Kronach;** **Aufstellung des Bebauungsplanes** **„1. Änderung und Erweiterung** **des Bebauungsplanes Dobersgrund II“;** **hier: Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung am 21.07.2025 den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Dobersgrund II“ mit Begründung in der Fassung vom 21.07.2025 gebilligt und diesen als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Dobersgrund II“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammen-

fassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung der Stadt Kronach, Zimmer 145, Marktplatz 5, 96317 Kronach, während folgender Zeiten

vormittags:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

nachmittags:

Montag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kronach, 08.10.2025
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat